

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Einstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Simmern-Rheinböllen..*

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Viertälergebiet-Heimbachtal  
Aktenzeichen: 61100-HA2.3.**

**55469 Simmern, 15.10.2020  
Schloßplatz 10  
Telefon: 06761-9402-69  
Telefax: 0671-92896549  
E-Mail: Landentwicklung-  
rnh@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet- Heimbachtal**

### **Einstellungsbeschluss gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Einstellung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 06.04.2011 angeordnete und mit Änderungsbeschluss vom 20.08.2014 geänderte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet Heimbachtal, Landkreis Mainz-Bingen gemäß § 9 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) eingestellt.

##### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Die Einstellung umfasst alle Flurstücke, die im Flurbereinigungsgebiet enthalten sind.

##### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Viertälergebiet Heimbachtal mit Sitz in Oberheimbach, Landkreis Mainz-Bingen bleibt bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, dass ein geordneter Zustand hergestellt ist (Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung), bestehen.

##### **4. Herstellung eines geordneten Zustandes**

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich entstandener Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung öffentlicher Mittel. Hierzu wird vom DLR entsprechend §§ 58 ff. FlurbG ein Plan zur Herstellung des geordneten Zustandes (Abwicklungsplan) aufgestellt.

Die notwendigen Regelungen, die sich aus dem vereinbarten Tausch von Flächen in dem Flurbereinigungsverfahren ergeben, werden Bestandteil des Abwicklungsplans sein.

## **II. Hinweise**

### **Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Der Einstellungsbeschluss mit Begründung und die Übersichtskarte können nach terminlicher Vereinbarung im DLR Simmern sowie im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de), Rubrik Bodenordnungsverfahren, Viertälergebiet Heimbachtal eingesehen werden.

### **Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet Heimbachtal wurde angeordnet, um bessere Bewirtschaftungsmöglichkeiten für den Weinbau zu schaffen und der Verbuschung durch Offenhaltung der Landschaft entgegen zu wirken.

Ziel der Bodenordnung war es, ein Konzept zur Offenhaltung unter Bündelung der verschiedenen Fördermöglichkeiten zu schaffen, bei dem neben traditionellen Nutzungsformen auch alternative Strategien zur Offenhaltung zum Einsatz kommen sollten. Durch Nutzungsentflechtung (Weinbau, Brache, Beweidung) sollten hier die notwendigen Voraussetzungen für eine rentable, praktikable und nachhaltige Offenhaltung geschaffen werden, die die wertgebenden Xerothermbiotope als Lebensräume für seltene Arten wie z.B. Segelfalter, Zippammer oder blauflügelige Ödlandschrecke erhält.

Ergänzend zu diesen Zielen wurde im Laufe des Verfahrens nach einem Starkregenereignis mit erheblichen Schäden in den Ortslagen ein wasserwirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben.

Die im Flurbereinigungsbeschluss vom 06.04.2011 genannten weinbaulichen und naturschutzfachlichen Ziele wurden durch private Arrondierungsmaßnahmen und Offenhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage verschiedener Förderprogramme (außerhalb der Flurbereinigung) weitgehend erreicht und können auch weiterhin ohne die Fortführung der Flurbereinigung erreicht werden.

Diese Auffassung wird mehrheitlich auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Ortsgemeinden Oberheimbach und Niederheimbach vertreten.

Es sind damit nachträglich Umstände eingetreten, die eine Flurbereinigung nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen.

Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Verkäufer und Käufer werden Erklärungen gemäß § 52 FlurbG umgesetzt. Diese Regelungen sowie die vollständige Übernahme der bereits entstandenen Kosten durch das Land Rheinland-Pfalz werden nach Erlass des Einstellungsbeschlusses in einem Abwicklungsplan festgesetzt. Nachdem der Abwicklungsplan unanfechtbar ist, wird die Schlussfeststellung des Verfahrens erlassen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß §§ 9 und 5 Abs.1 FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung vom 01.08.2018 über die geplante Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und sonstige zu hörenden Stellen wurden zu der beabsichtigten Einstellung gehört. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung lehnt eine Einstellung des Verfahrens ab.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist der § 9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Einstellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

- Begründung des Beschlusses,
  - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer
  - Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Nach sachlicher und rechtlicher Prüfung des Verfahrens ist die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Viertälergebiet Heimbachtal nicht mehr zweckmäßig, da die Verfahrensziele gemäß des Anordnungsbeschlusses vom 06.04.2011 aufgrund der nachträglich eingetretenen Umstände auch ohne das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden können.

Im Verfahrensgebiet hat sich im Zeitraum seit Anordnung des Verfahrens bis heute die Anzahl der im Weinbau wirtschaftenden Betriebe verringert. In den Flurbereinigungsgemeinden fand eine Verringerung von 29 auf 20 Betriebe statt. Durch die Übernahme von Flächen weichender Betriebe sind größere Bewirtschaftungseinheiten entstanden. Diese genügen den heutigen Ansprüchen an eine zukunftsfähige weinbauliche Nutzung. Bei einem zukünftig zu erwartenden weiteren Rückgang der Betriebe wird dieser Effekt sich noch verstärken.

Die mittlerweile bestehenden ökologischen Förderprogramme bedürfen keiner weiteren Ergänzung und Unterstützung im Flurbereinigungsverfahren.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurde ein wasserwirtschaftliches Gutachten angefertigt, um Gefährdungspfade durch Sturzfluten aufzuzeigen sowie Maßnahmen zur Verringerung potentieller Gefährdungen zu entwickeln.

Aus den Ergebnissen des wasserwirtschaftlichen Gutachtens lassen sich keine Handlungsempfehlungen ableiten, die sich im Rahmen der Flurbereinigung in gutem Kosten-Nutzenverhältnis umsetzen ließen. Diese Auffassung des DLR wird von Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft und Gemeindevertretern geteilt. Zudem ergeben sich aus den Maßnahmen unkalkulierbare Risiken einer Abflussverschärfung an anderer Stelle.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Durchführung einer Flurbereinigung nicht zweckmäßig. Daraus resultiert inzwischen eine bei Ortsterminen in den Flurbereinigungsgemeinden deutlich wahrnehmbare ablehnende Haltung der Beteiligten und der Ortsgemeinderäte gegenüber der Flurbereinigung.

Durch eine Weiterführung des Verfahrens ließe sich zusammenfassend betrachtet zwar eine bessere Arrondierung der Bewirtschafter erreichen, diese würde allerdings zu einem gravierenden Ungleichgewicht im Kosten-Nutzenverhältnis zum Nachteil der Beteiligten führen.

Die Weiterführung der Flurbereinigung ist aus diesen Gründen nicht mehr geboten.

Die materiellen Voraussetzungen, das Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet-Heimbachtal einzustellen, sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die  
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*

